Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 18 (1947)

Heft: 3

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSES DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern

AVBB Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Baselland und Baselstadt

Mitarbeiter: Schweizerische Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich

(Studienkommission für die Anstaltsfrage)

März 1947

No. 3

Laufende No. 181

18. Jahrgang

Erscheint monatlich

Redaktion: Frl. Regina Wiedmer, Bern,

Druck und Administration: A. Stutz & Co.

Wädenswil, Tel. (051) 956837

Postcheck-Konto VIII 3204

Ausland Fr. 10 .-

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 7.-

Terrassenweg 12, Tel. (031) 23393

Inseraten-Annahme: Lorenz & Singer, Zürich Strehlgasse 31 Telephon (051) 27 23 65

Unsere Verantwortung

Es dünkt den unvoreingenommenen Beobachter ein besonderes Zeichen unserer Zeit, wenn er in so vielen Aeusserungen des täglichen Lebens, im kleinen ebensogut als auf der politischen Bühne, einen erschreckenden Mangel an Verantwortungsgefühl erkennt. Uns allen sind die Verteidigungsgründe der Kriegsverbrecher noch frisch in Erinnerung, fast keiner der Angeklagten wollte zu seinen Taten stehen, denn er gab vor, als Beauftragter von diesem oder jenem gehandelt zu haben, dem er die Verantwortung für die Greuel zuschob. Und da mehrere der Hauptführer tot waren, konzentrierte sich die Verantwortung auf diese, die Täter aber glaubten sich herausgeredet zu haben, bis dann die Richter eben doch ihr Urteil fällten.

Heute wie vor einigen tausend Jahren möchten wir gerne die Frage nach unserer Verantwortung mit der Gegenfrage beantworten: «Soll ich denn meines Bruders Hüter sein?» Mit aller Deutlichkeit hat uns der Krieg bewiesen, dass eine Menschheitskatastrophe nicht ein Land oder einen Erdteil trifft und die andern unberührt lässt, sondern dass wir als Glieder des gleichen Leibes mitleiden, ob wir nun direkt in den Strudel gerissen werden oder nur indirekt seine Auswirkungen zu spüren bekommen. Mögen wir uns auch gegenwärtig in der Schweiz einer Hochkonjunktur erfreuen, so zeigt doch das Ringen auf geistigem und ideologischem Gebiet, dass eine scheinbar glatte Oberfläche trügt.

Viel zu wenig wollen wir uns aber davon Rechenschaft geben, dass auch jedem einzelnen von uns eine Verantwortung überbunden ist, dass auch wir nicht allein als Individuen leben, sondern als Glieder eines Volkes. Wohl uns, wenn wir geistig und körperlich gesund sind! Umso grösser ist aber unsere Verpflichtung dem vom Schicksal Benachteiligten gegenüber, ob sie nun als Elternlose, als körperlich oder geistig Behinderte, als mit ungünstigen Erbanlagen Behaftete

oder als in einer die normale Entfaltung hemmende Umgebung hinein Geborene der Hilfe bedürfen. Sie sind in irgend einer Hinsicht mehr oder weniger kranke Glieder unseres Volkes, und ihr Ergehen ist deshalb der Verantwortung von uns Gesunden überbunden. Nicht für jeden zeigt sich dies in gleicher Schwere, und wer nie in seinem Leben sich mit diesen Fragen befassen musste, ahnt wohl nicht, welche Entscheidungen von grosser Tragweite getroffen werden müssen, bestimmend für die Entwicklung eines Menschenlebens.

Kritik, begründete und unbegründete, am Anstaltswesen, an den Erziehungsheimen und Pflegekinderplazierungen hat es mit sich gebracht, dass sich die Oeffentlichkeit und die Behörden intensiv mit den Verhältnissen zu befassen begannen. Neue Reglemente sind nicht nur ausgearbeitet, sondern auch in Kraft gesetzt worden, Inspektoren und andere Beamte erhalten ihre Weisungen, und nach menschlichem Ermessen sollte es bedeutend bessern. Schon zeigt sich aber eine neue Gefahr. Der Mangel an Arbeitskräften bringt es mit sich, dass nicht nur normale Jugendliche möglichst rasch ins Erwerbsleben treten, ohne eine gründliche Berufsschulung durchzumachen, sondern dass es Eltern, Vormünder und Behörden für weniger wichtig erachten, Behinderten eine Ausbildung zu ermöglichen oder sie schon als Kinder in ein ihrer Veranlagung entsprechendes Heim einzuweisen. Schwererziehbare und nur teilweise Bildungsfähige sind in späteren Jahren bedeutend schwieriger zu formen, charakterlich und verstandesmässig. Wie mancher Heimleiter hat nicht schon die betrübliche Erfahrung gemacht, dass er einem Kind hätte helfen können, wenn es statt erst mit 12 oder 14 schon mit 6 oder 8 Jahren in seine Obhut gegeben worden wäre. Es gilt dies z, B. auch besonders für Sprachbehinderte, bei denen durch rechtzeitige Heimbehandlung oft überraschende Erfolge erzielt werden können. Nicht nur ist es wegen des Alters schwieriger,